

## 80. Neuordnung des Katechumenates in der Erzdiözese Wien

- § 1 Der Katechumenat ist gemäß can. 851 CIC die ordentliche Form der Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche. Die Eingliederung Erwachsener in die Kirche erfolgt stufenweise im Rahmen einer konkreten Gemeinde entsprechend dem geistlichen Fortschritt nach der Regelung des Ordo initiationis christianae adultorum. Der Katechumenat darf nicht weniger als sechs Monate dauern. **Die gewünschte und sinnvolle Dauer der Vorbereitung beträgt mindestens ein Jahr.**
- § 2 Ordentlicher Spender der drei Initiationssakramente (Taufe, Firmung, Eucharistie) für alle Bewerber, die das vierzehnte Jahr vollendet haben, ist der Ortsbischof (can. 863). Der Wunsch nach der Taufe ist daher unverzüglich an das Ordinariat und an das Referat für den Katechumenat zu melden.  
Nach Meldung der erfolgten Aufnahme in den Katechumenat verfügt das Ordinariat die Eintragung in das Katechumenenbuch.
- § 3 Der Weg des Katechumenates als begleiteter geistlicher Prozess besteht aus vier Phasen:
1. Vorkatechumenat (Erstverkündigung), in dem der Taufwunsch des Bewerbers zu prüfen ist und alle Rechtsfragen abzuklären sind. Solche Rechtsfragen betreffen vor allem die familienrechtliche Situation, Vorehen und das Verlassen bisheriger Glaubensgemeinschaften: Diese Phase endet mit der Aufnahme in den Katechumenat.
  2. Entferntere Vorbereitung mit regelmäßigem Glaubensunterricht und dem Einüben in die Glaubenspraxis, auch durch Teilnahme am sonntäglichen Wortgottesdienst der Gemeinde; in dieser Zeit ist die katechumenale Salbung zu spenden. Diese Phase endet am Beginn der vorösterlichen Bußzeit mit der feierlichen Zulassung der Katechumenen zur Initiation in der folgenden Osterzeit durch den Erzbischof. In dieser Zulassungsfeier werden die zuständigen Priester mit der Spendung der Initiationssakramente beauftragt.
  3. Nähere Vorbereitung bis zur Aufnahme in die Kirche durch Taufe, Firmung und Eucharistie in der folgenden Osternachtfeier der Gemeinde oder einem besser geeigneten Gottesdienst dieser Osterzeit. In dieser Zeit ist die Vorbereitung der Katechumenen besonders durch das Gebet der Gemeinde und die Feier der drei Skrutinien (Stärkungsriten) zu unterstützen.
  4. Auf die Taufe hat eine Zeit der mystagogischen Vertiefung mindestens bis Pfingsten zu folgen. Sofern die Integration des Neugebauten in der Gemeinde noch nicht gelungen ist, haben sich die Verantwortlichen besonders darum zu bemühen.
- § 4 Zuständig für die Vorbereitung ist der Pfarrer der Gemeinde, an die sich der Bewerber wendet. Sollte die Wohnpfarre des Katechumenen eine andere sein, ist diese von der Aufnahme in den Katechumenat umgehend zu informieren. Die Matrikenführung verbleibt in der Taufpfarre.

- § 5 Die Gemeinde am Ort ist auf geeignete Weise mit den Vorgängen vertraut zu machen und in die Vorbereitung einzubinden. Jedenfalls sollte sich an den späteren Vorbereitungsgesprächen mindestens ein Mitglied der Gemeinde beteiligen, das als Begleiter in die Kirche und Gemeinde, nach Möglichkeit auch als Taufpate fungiert. Der Pfarrer kann mit der Vorbereitung geeignete Personen seines Vertrauens beauftragen, soweit es sich nicht um die vorgesehenen liturgischen Feiern handelt. Die Gemeinde am Ort ist nach Möglichkeit in die Vorbereitung einzubinden.
- § 6 Zur Unterstützung der Taufvorbereitung, welche grundsätzlich in den Pfarren oder entsprechenden Gemeinschaften zu verbleiben hat, wird ein Referat für den Katechumenat im Bereich Grunddienste des Pastoralamtes eingerichtet. Dieses ist vom zuständigen Pfarrer unverzüglich, spätestens aber nach Abklärung des Taufwunsches des Bewerbers zu kontaktieren. Das Ordinariat hat das Referat laufend, jedenfalls aber binnen vierzehn Tagen vom Einlangen des Antrages zu informieren. Das Referat meldet die Taufbewerber nach Abklärung der rechtlichen Grundlagen durch das Ordinariat zur nächsten Zulassungsfeier an. Informationsmaterial dazu wird vom Referat zur Verfügung gestellt.
- § 7 Die Vorbereitung auf die Taufe im Katechumenat sowie die Teilnahme an der Feier der Zulassung ist für Katechumenen und Taufpriester verpflichtend. Eine schriftliche Ermächtigung durch das Ordinariat zur Spendung der Taufe und Firmung wird in der Regel nicht mehr erteilt. In Ausnahmefällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden. Dazu ist ein ausführlich begründetes schriftliches Ansuchen um eine Ausnahmegenehmigung beim Ordinariat einzubringen. Diesem wird nach Rücksprache mit dem Referat für den Katechumenat nur dann stattzugeben sein, wenn die ordentliche Form der Zulassung unzumutbare Nachteile beim Taufwerber zur Folge hätte und die ausreichende Vorbereitung sowie die Integration in die Gemeinde nachgewiesen wird. Jedenfalls ist die Einheit der Initiationssakramente zu wahren und in einer Feier Taufe, Firmung und Eucharistie zu spenden.
- § 8 Die erfolgte vollständige Spendung der Initiations-sakramente ist an das Ordinariat zu melden. Das Ordinariat verfügt die Eintragung in ein eigenes Verzeichnis.
- § 9 Das Ordinariat erstellt entsprechende Formulare im Einvernehmen mit dem Referat für den Katechumenat.
- § 10 Zeit und Ort der jährlichen Zulassungsfeier im Stephansdom werden jeden Oktober im Amtsblatt der Erzdiözese verlautbart.
- § 11 Diese Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für schon laufende Anträge gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2007.

## 81. Taufvorbereitung für Erwachsene

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 wurde im Pastoralamt der Erzdiözese Wien das Referat für den Katechumenat im Bereich kirchliche Grunddienste, Begleitung und Entwicklung eingerichtet. Mit der Leitung des Referates wurde MMag. Dr. Friederike Dostal betraut. Als Geistlicher Assistent wurde Mag. Markus Muth, Bundesjugendseelsorger, bestellt.

Alle Priester, die einen Taufkandidaten vorbereiten, der älter als 14 Jahre ist, mögen daher umgehend beim Ordinariat die Zulassung zur Taufe beantragen und sich außerdem mit der Referentin für den Katechumenat, Dr. Friederike Dostal, Tel. 0664/621 69 87 oder [pass.dostal@pfarre-oberstveit.at](mailto:pass.dostal@pfarre-oberstveit.at) in Verbindung setzen.

Die nächste Feier der Zulassung zur Taufe durch Kardinal Schönborn ist im Stephansdom, am Donnerstag, 7. Februar 2008, 19.00 Uhr. Die Anmeldung dazu erfolgt durch das Referat für den Katechumenat, wo Sie auch nähere Information zur Feier selbst sowie zur Taufvorbereitung Erwachsener erhalten.

Das Vorbereitungstreffen für die Zulassungsfeier mit Taufspendern, Taufbewerbern und Paten ist am Donnerstag, 31. Jänner 2008, 18.00-20.00 Uhr im Besprechungsraum der KJS und KJ, 1080 Wien, Alser Straße 19, 2. Stock.